SATZUNGSENTWURF

Entwurf Satzungsänderung SPD Mittelfranken - Bezirksparteitag 2026

§ 1 Gebiet, Name und Sitz

§ 2 Untergliederung

§ 3 Aufgaben des Bezirksverbandes

§ 4 Organe des Bezirksverbandes

§ 5 Bezirksparteitag

§ 6 Bezirksvorstand

§ 7 Bezirksvertreterversammlung

§ 8 Bundeswahlkreis- und Stimmkreisorganisation

§ 9 Finanzwesen

§ 10 Wahlen und Gleichstellung

§ 11 Inkrafttreten

Der Bezirksverband Mittelfranken der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gibt sich auf Grund des § 9 des Organisationsstatuts der Partei und des § 2 Abs. 6 der Satzung der BayernSPD folgende Satzung:

§ 1 Gebiet, Name und Sitz

(1) Der Bezirksverband Mittelfranken der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken.

(2) Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Bezirksverband Mittelfranken“, kurz „MittelfrankenSPD“.

(3) Sein Sitz ist in Nürnberg.

(4) Der Bezirksverband wird gerichtlich und außergerichtlich von dem oder der bzw. den Bezirksvorsitzenden und der/dem Kassier:in vertreten, wobei alle einzelvertretungsberechtigt sind. Der Bezirksvorstand kann im Einzelfall, allgemein für bestimmte Arten von Geschäften sowie allgemein für den Fall, dass der/die Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden verhindert sind, ein anderes Mitglied des Bezirksvorstands, insbesondere die stellvertretenden Vorsitzenden mit der

gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragen. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Nürnberg.

§ 2 Untergliederung

Der Bezirksverband gliedert sich in Unterbezirke. Diese gliedern sich in Ortsvereine bzw. Distrikte, die Kreisverbände bilden können. Abschließende Reglungen finden sich in der Satzung der Bayern SPD.

§ 3 Aufgaben des Bezirksverbandes

(1) Der Bezirksverband hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Der Bezirksverband ist für die politische und organisatorische Arbeit der Partei im Regierungsbezirk verantwortlich. Er unterstützt die Untergliederungen in seinem Bereich.
2. Er unterstützt die Arbeit der sozialdemokratischen Mandatsträger und Mandatsträgerinnen auf allen politischen Ebenen im Regierungsbezirk.
3. Er unterstützt die Arbeitsgemeinschaften in ihren Aufgaben.
4. Er hat gemäß § 8 Abs. 4 des Organisationsstatuts der Partei das Antragsrecht an den Bundesparteitag, den Landesparteitag und den kleinen Landesparteitag. Er wählt die auf ihn entfallenden Delegierten zum Bundesparteitag, zum Parteikonvent und zum kleinen Landesparteitag der SPD.
5. Er ist in seinem Verantwortungsbereich zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Aufstellung der Kandidat:innen für die Landtags- und Bezirkswahlen. Er stellt durch die Bezirksvertreterversammlung (§7) die Listen entsprechend der Wahlgesetze auf.
6. Der Bezirksverband schlägt der Landesdelegiertenkonferenz und dem Landesvorstand die Reihung seiner Kandidat:innen für die Bundestags- und Europawahl vor.
7. Der Bezirksverband wirkt bei der politischen Bildung der Mitglieder mit.

(2) Bei Wahlen, Listenaufstellungen und Kandidierendenreihungen ist die Gleichstellung nach Maßgabe der Satzung der BayernSPD und der Wahlordnung der Partei zu beachten.

§ 4 Organe des Bezirksverbands

Organe des Bezirksverbands sind der Bezirksparteitag und der Bezirksvorstand.

§ 5 Bezirksparteitag

(1) Der Bezirksparteitag besteht aus 120 Stimmberechtigten. Diese setzen sich zusammen aus:

1. Den 10 stimmberechtigten Mitgliedern des geschäftsführenden Bezirksvorstandes und
2. den 110 Delegierten der Unterbezirke. Jeder Unterbezirk erhält ein Grundmandat. Die Verteilung der restlichen Mandate erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer entsprechend der abgerechneten Mitgliederzahlen des letzten Kalenderjahres vor der Einberufung. Gewählt wird auf die Dauer von zwei Jahren. Grundsätzlich finden die Delegiertenwahlen auf Unterbezirksebene statt, soweit es die Unterbezirkssatzungen zulassen, können sie auch auf Kreisverbandsebene gewählt werden. Vertretung ist zulässig.

(2) Dem Bezirksparteitag gehören mit beratender Stimme an:

1. Die Mitglieder des Vorstandes des Bezirksverbandes Mittelfranken,
2. die mittelfränkischen Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten, sowie die Bezirkstagsmitglieder des Bezirksverbands,
3. die Oberbürgermeister:innen, die Landrät:innen, die hauptamtlichen Bürgermeister:innen im Bezirksverband sowie die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen und der Stadtratsfraktionen der kreisfreien Städte,
4. die Vorsitzenden bezirklicher Arbeitsgemeinschaften,
5. und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Bezirks.

(3) Der Bezirksparteitag ist das höchste Organ des Bezirksverbandes. Seine Aufgaben sind:

1. die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren,
2. die Wahl dreier Revisor:innen auf die Dauer von zwei Jahren,
3. die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag auf die Dauer von zwei Jahren,
4. die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Bezirksverbandes im Parteikonvent auf die Dauer von zwei Jahren,

5. die Wahl der Delegierten des Bezirksverbandes zum kleinen Landesparteitag auf die Dauer von zwei Jahren,
6. die Reihung der mittelfränkischen Kandidat:innen auf der Vorschlagsliste für die Landesvertreterversammlung und den Landesvorstand zu den Bundestags- und Europawahlen. Im Falle einer Bundesliste bei der Europawahl als Vorschlag für den kleinen Landesparteitag,
7. die Entgegennahme der Berichte von Bezirksvorstand und Revision,
8. die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche und aktuelle politische und organisatorische Fragen unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 dieser Satzung,
9. die politische Meinungsbildung und die Ausübung seines Antragsrechtes zu allen Bundes- und Landesparteitagen,
10. Die Entscheidung, ob der Bezirk von ein oder zwei Vorsitzenden geführt wird.

(4) Der ordentliche Bezirksparteitag wird vom Bezirksvorstand jährlich und gegebenenfalls rechtzeitig vor Antragsschluss des Landes- bzw. Bundesparteitags einberufen. Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat spätestens acht Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen. Die ordentliche Ladung muss spätestens 14 Tage vor dem Parteitag den Delegierten zugegangenen sein. Die Ladung auf dem elektronischen Weg ist möglich. Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (Abs. 1) anwesend sind. Er bleibt beschlussfähig, solange nicht auf Antrag seine Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Zum Bezirksparteitag antragsberechtigt sind:

1. der Bezirksvorstand,
2. die Ortsvereine bzw. Distrikte, Kreisverbände und Unterbezirke,
3. die Arbeitsgemeinschaften auf Bezirksebene.

(6) Anträge müssen, Personalvorschläge sollen spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim Bezirksvorstand eingegangen sein.

(7) Alle Anträge und Personalvorschläge (soweit bekannt) der Untergliederungen und des Bezirksvorstandes müssen den Delegierten und der Geschäftsstelle des Bezirkes mindestens vierzehn Tage vor Tagungsbeginn zugehen.

(8) Anträge aus der Mitte des Parteitages sind nur zulässig, wenn sie von mindestens 20 Delegierten aus mindestens drei Unterbezirken unterstützt werden.

Personalvorschläge können durch jedes Mitglied des Bezirksparteitags eingebracht werden.

(9) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag ist einzuberufen auf

1. Beschluss des Bezirksparteitages,
2. Beschluss des Bezirksvorstandes oder
3. Antrag von zwei Fünfteln der Unterbezirksvorstände.

(10) Der Bezirksvorstand kann die Einberufungsfristen (Abs. 4) bei außerordentlichen Bezirksparteitagen verkürzen.

(11) Der Bezirksparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Abstimmung mit Hilfe elektronischer Geräte ist zulässig.

(12) Wenn der Bezirksparteitag sich für eine Doppelspitze ausgesprochen hat, findet die Wahl in Einzelabstimmungen statt, wobei bei der ersten Abstimmung über die Wahl einer Vorsitzende:n eine Frau kandidieren muss.

§ 6 Bezirksvorstand

(1) Dem Bezirksvorstand gehören folgende vom Bezirksparteitag gewählte stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die oder der Bezirksvorsitzende:n
2. vier stellvertretende Bezirksvorsitzende,
3. der oder die Bezirkskassierer:in,
4. zwölf Beisitzer:innen,
5. je eine oder ein Vertreter:in der aktiven Arbeitsgemeinschaften. Das Vorschlagsrecht haben die Arbeitsgemeinschaften. Die Nominierung muss auf einer Bezirkskonferenz der Arbeitsgemeinschaft erfolgen.

(2) Der Bezirksparteitag kann beschließen, statt einem oder einer Bezirksvorsitzenden zwei gleichberechtigte Vorsitzende zu wählen, wobei darunter eine Frau sein muss.

(3) Dem Bezirksvorstand gehören mit beratender Stimme an:

1. Der oder die Ehrenvorsitzend:e,
2. Der/die Sprecher:in der mittelfränkischen Bundestagsabgeordneten, Vertretung ist möglich,

3. der/die Sprecher:in der mittelfränkischen Landtagsabgeordneten, Vertretung ist möglich,
4. der/die Vorsitzende der mittelfränkischen Bezirkstagsfraktion, Vertretung ist möglich,
5. der/die für den Bezirksverband zuständige Geschäftsführer:in,
6. ein oder eine Vertreter:in der sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK) in Mittelfranken,
7. je ein/e Vertreter:in der Unterbezirke und Kreisverbände die von den Unterbezirken und Kreisverbänden benannt werden. Vertretung ist möglich,
8. ein oder eine Vertreter:in der aktiven Bezirksarbeitsgemeinschaften, welche nicht bereits aufgrund § 6 Abs. 1 Nr. 5 vertreten sind. Diese Vertretung wird von den Arbeitsgemeinschaften benannt. Vertretung und Wechsel ist möglich und erfolgt durch Mitteilung an die oder dem Geschäftsführer:in der SPD Mittelfranken.

(4) Der Bezirksvorstand ist verantwortlich für die Arbeit des Bezirksverbandes, soweit nicht der Bezirksparteitag zuständig ist. Er hat folgende Aufgaben:

1. Er beruft den Bezirksparteitag ein und ist für dessen Durchführung verantwortlich,
2. er vollzieht die Beschlüsse des Bezirksparteitages und gibt dem Bezirksparteitag Rechenschaft,
3. er formuliert auf der Grundlage des Parteiprogramms und programmatischer Beschlüsse von Bundes-, Landes- und Bezirksparteitagen die Politik der mittelfränkischen SPD,
4. er vertritt den Bezirksverband in der Öffentlichkeit, soweit dies nicht nach dieser oder übergeordneten Satzungen der oder dem bzw. den Vorsitzende:n oder dem oder der Kassier:in übertragen ist oder vom Bezirksvorstand einzelnen seiner Mitglieder übertragen wird,
5. er plant und organisiert die Arbeit des Bezirksverbandes entsprechend den Beschlüssen des Bezirksparteitages,
6. er wirkt bei der politischen Bildung seiner Mitglieder mit,
7. er begleitet die Wahlkämpfe auf allen politischen Ebenen in seinem Gebiet,
8. er beschließt den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung, er berät und bestätigt die Jahresabrechnung. Veränderungen im Wirtschaftsplan

bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes. Ein Umlaufbeschluss per E-Mail, mit einer Rücklauffrist von 48 Stunden, ist zulässig,

9. er initiiert, erarbeitet und koordiniert gemeinsame Kampagnen und Projekte der Untergliederungen im Bezirksverband.

10. er richtet Projektgruppen ein, die von Mitgliedern des Bezirksvorstandes geleitet werden und für externe Sachkompetenz geöffnet sind. Die Projektgruppen sind berechtigt in Vorstandssitzungen zu berichten und haben Antrags- und Rederecht auf Bezirksparteitagen.

11. er beschließt Personalvorschläge. Ein Umlaufbeschluss per E-Mail mit einer Rücklauffrist von 48 Stunden ist zulässig,

12. er schlägt die Besetzung der oder des Ehrenvorsitzende:n vor, die/der dann auf dem Bezirksparteitag gewählt werden kann,

13. der geschäftsführende Vorstand erledigt die eiligen Angelegenheiten des Bezirksverbandes und vollzieht die Beschlüsse des Bezirksvorstands und parteitags.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus einen geschäftsführenden Vorstand (Präsidium). Er besteht aus 10 Mitgliedern des nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4, sowie weiteren Mitgliedern, die vom Bezirksvorstand aus § 6 Abs. 1 Nr. 5 zu wählen sind. Über Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Vorstand in dessen nächster Sitzung zu berichten.

(6) Der Bezirksvorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Die Tagung kann elektronisch (Videokonferenz) und hybrid erfolgen.

(7) Auf Wunsch von drei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von sechs Wochen eine Sitzung anzuberaumen.

(8) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(9) Die Bezirksvorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Zusammenkünften und Sitzungen der Untergliederungen und deren Organen teilzunehmen.

§ 7 Bezirksvertreterversammlung

(1) Die Bezirksvertreterversammlung hat ausschließlich die Aufgabe, die mittelfränkische Wahlkreisliste für die Landtagswahl und die Bezirkswahl aufzustellen und, soweit erforderlich, Vorsorge für die Mängelbeseitigung zu treffen.

(2) Die Bezirksvertreterversammlung besteht aus den Vertreter:innen der SPDOrganisation in den Landtags-/Bezirkstags-Stimmkreisen. Die Stimmkreiskonferenz wählt dabei je angefangenen 150 Mitgliedern der im Landtagsstimmkreis im letzten Kalenderjahr vor der Einberufung der Stimmkreisversammlung abgerechneten SPDMitglieder ein:e Vertreter:in.

(3) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes können an der Bezirksvertreterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der oder die Bezirksvorsitzende:n beruft/en die Bezirksvertreterversammlung ein und leiten sie. Stellvertretung ist zulässig.

(5) Die Bezirksvertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Abstimmung mit Hilfe elektronischer Geräte ist zulässig.

§ 8 Bundeswahlkreis- und Stimmkreisorganisation

Der Bezirksvorstand konstituiert Bundeswahlkreis- und Stimmkreisorganisationen. Hinsichtlich der Regelungen für die Bundeswahlkreis- und Stimmkreisorganisationen wird auf die Landessatzung verwiesen.

§ 9 Finanzwesen

(1) Die Beiträge im Bezirksverband werden wie folgt aufgeteilt:

1. Bezirksverband:	2 % des Nettobeitragsaufkommens,
2. Unterbezirke:	3,5 % des Nettobeitragsaufkommens,
3. Kreisverbände:	6,5 % des Nettobeitragsaufkommens,
4. Ortsvereine:	13 % des Nettobeitragsaufkommens,

Ändert sich der dem Bezirksverband und seinen Untergliederungen zugewiesene Beitragsanteil, ist die Verteilung proportional anzupassen.

(2) Unterbezirke und Kreisverbände können einvernehmlich abweichende Regelungen treffen.

(3) Die Kassenführung wird durch die Finanzordnung der Bundespartei geregelt. Für die Eröffnung und Auflösung von Bankkonten ist der:die Kassierer:in gemeinsam mit einer:m Vorsitzenden – im Verhinderungsfall des bzw. der Vorsitzenden auch durch eine:n vom Bezirksvorstand beauftragte:n stellvertretende:n Vorsitzende:n – berechtigt, für alle weiteren Bankgeschäfte ist der:die Kassierer:in,

der:die Vorsitzenden/n und der:die Bezirksgeschäftsführer:in vertretungsberechtigt.

(4) Spenden dürfen nur nach den Bestimmungen des Parteigesetzes und der Finanzordnung entgegengenommen werden.

(5) Zur Überprüfung der Kassenführung des Bezirksverbandes (§ 6 der Finanzordnung der Partei) wählt der Bezirksparteitag auf die Dauer von zwei Jahren drei Revisor:innen. Die Revisor:innen dürfen nicht dem Bezirksvorstand angehören und sind nur dem Bezirksparteitag verantwortlich.

§ 10 Wahlen und Gleichstellung

Für alle Wahlen im Bezirksverband und seinen Untergliederungen gilt die Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und die Satzung der BayernSPD. Es obliegt dem Bezirksvorstand, den Arbeitsgemeinschaften und den Unterbezirken, dafür Sorge zu tragen, dass dem Bezirksparteitag für die Wahlen zum Bezirksvorstand Vorschläge vorliegen, die eine quotierte und regional ausgewogene Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes gewährleisten.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit des Bezirksparteitages geändert werden.

(2) Bei Anträgen auf Satzungsänderung außerhalb der Fristen gemäß § 5 Abs. 6 ist zur Zulassung eine Zweidrittelmehrheit des Parteitages notwendig.

(3) Diese Satzung tritt am 08. Februar 1992 in Kraft.

(4) Beschlossen auf dem Bezirksparteitag am 08. Februar 1992 in Nürnberg, geändert von den Bezirksparteitagen am 19.02.1994, 20.04.1996, 25.05.2004, 28.04.2005, 19.05.1007, 13.05.2011, 11.05.2015 sowie am 24.10.2026